



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 88-91)**

Titel **Verordnung betreffend die Ertheilung des
Gemeindebürgerrechtes und des Landrechtes.**

Ordnungsnummer

Datum 27.09.1888

[S. 88] § 1. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden in der Gemeinde wohnenden Kantons- oder Schweizerbürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, insofern er gehörige Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse, über den Besitz der Handlungsfähigkeit und eines unbescholtenen Rufes beibringt und die gesetzliche Einkaufsgebühr entrichtet (vergleiche §§ 18, 33 und 97, Absatz 1 des Gemeindegesetzes von 1875).

In der Schweiz geborene Ausländer werden in Bezug auf das Recht der Einbürgerung den Schweizerbürgern gleich gestellt; dagegen bedarf das einem Ausländer ertheilte Bürgerrecht zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Regierungsrathes durch Ertheilung des Landrechtes (vergleiche §§ 18 und 21, Absatz 2 des zitierten Gesetzes).

§ 2. Das Einbürgerungsbegehren ist nebst den in § 1 verlangten Ausweisen schriftlich dem Gemeindrath einzureichen. Volljährige Kinder, welche gemeinsam mit ihren Eltern das Bürgerrecht erwerben wollen, sind gehalten, das bezügliche Ansuchen ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 3. Als Ausweise über die Heimats- und Familienverhältnisse des Bewerbers sollen vorliegen: Ein gültiger Heimatschein oder eine andere gleich bedeutende Ausweisschrift (§ 36 des Gemeindegesetzes), ferner ein von der kompetenten Behörde angefertigter Auszug aus den Zivilstandsregistern (so z. B. für ledige Personen ein Geburtsschein, für verheiratete Gesuchsteller ein Familienschein). // [S. 89]

§ 4. Der Ausweis über den Besitz der Handlungsfähigkeit (Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881) und das Zeugniß eines unbescholtenen Rufes müssen von den zuständigen Behörden des Wohnortes beziehungsweise der Heimat des Bewerbers ausgestellt sein.

§ 5. Wenn ein Ausländer das Bürgerrecht zu erwerben wünscht, so hat er hiefür gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes auch noch die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes beizubringen. Jede Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrathes ist nach Art. 4, Absatz 1 des zitierten Gesetzes ungültig.

§ 6. Für die unentgeltliche Einbürgerung im Sinne von § 25, Absatz 3 des Gemeindegesetzes von 1875 und des hiezu erlassenen Abänderungsgesetzes vom 15. Juli 1888 sind die §§ 2–4 dieser Verordnung ebenfalls maassgebend; ferner kann verlangt werden, dass die zehnjährige Niederlassung in der Gemeinde nicht unterbrochen worden sei.

§ 7. Der Gemeindrath hat die ihm eingereichten Bürgerrechtsgesuche nebst den bezüglichen Ausweisen zu prüfen. Wenn ihm die Befugniss zur Ertheilung des



Gemeindebürgerrechtes von der Gemeindeversammlung übertragen worden ist, so hat derselbe spätestens innert zwei Monaten, vom Eingang der betreffenden Akten an gerechnet, dem Petenten den Entscheid über sein Aufnahmsgesuch schriftlich mitzutheilen.

Der Gemeindrath hat die von ihm beschlossenen Bürgerrechtsaufnahmen durch das von der Gemeinde anerkannte Publikationsmittel und durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Da, wo die Gemeinde über die Bürgerrechtsertheilung entscheidet, hat der Gemeindrath das Begehren, mit den bezüglichen Akten und mit seinem Antrag versehen, jeweilen der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Wird ein solches Gesuch erst innert der Frist von zwei Monaten vor Besammlung der stimmberechtigten Bürger der Behörde eingereicht, so kann nicht verlangt werden, dass dasselbe vor Abhaltung der nächstfolgenden Gemeindeversammlung erledigt werde. // [S. 90]

An solchen Versammlungen sind gemäss dem am 15. Juli 1888 abgeänderten § 46, Absatz 2 des Gemeindegesetzes die in oder ausser der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnenden Gemeindebürger stimmberechtigt; es ist daher hiezu auch durch Publikation im Amtsblatt einzuladen.

§ 8. Von jeder Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes an einen schon im Kanton Verbürgerten ist dem Gemeindrath der bisherigen Heimatgemeinde zu Handen der letztern und der betreffenden Armenbehörde sofort Kenntniss zu geben.

§ 9. Saumselige Behandlung oder absichtliche Verschleppung von Bürgerrechtsgesuchen durch die Gemeindräthe ist von den Oberbehörden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 zu ahnden.

§ 10. Rekurse, welche gegen die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen betreffend Bürgerrechtsertheilungen gerichtet sind, müssen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Versammlung an gerechnet, dem Bezirksrath eingereicht werden (§ 59 des Gemeindegesetzes).

§ 11. Nach stattgefundener eventueller Aufnahme eines Ausländers in ein Gemeindebürgerrecht hat der Gemeindrath das Gesuch um Bestätigung derselben durch Ertheilung des Landrechtes dem Statthalteramte zu Handen der Direktion des Innern beziehungsweise des Regierungsrathes einzureichen, unter Beilage folgender Akten:

- a) Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes (Art. 1, Alinea 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876);
- b) bei Bewerbern, welche in der Schweiz geboren sind, der von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Ausweis darüber, dass der Petent seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz seinen wirklichen und ununterbrochenen Wohnsitz hatte (Art. 2, Ziffer 1 des erwähnten Bundesgesetzes); ist der Bewerber nicht in der Schweiz geboren, so hat sich derselbe ferner über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich auszuweisen (Gesetz vom 15. Juli 1888 zu § 19 des Gemeindegesetzes);
- c) Bescheinigung darüber, wie der Petent am Staatssteuerregister in Vermögen und Einkommen taxirt ist; // [S. 91]



d) Auszug aus dem Protokoll der Bürgergemeindeversammlung, beziehungsweise des Gemeindrathes über die stattgefundene eventuelle Bürgerrechtsertheilung.

§ 12. Die Statthalterämter sind verpflichtet, sämtliche die Einbürgerung von Ausländern betreffenden Akten in Bezug auf § 20 des Gemeindegesetzes von 1875 und Art. 4 des Bundesgesetzes von 1876 über die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes einer Prüfung zu unterziehen, nötigenfalls diese Akten vervollständigen zu lassen und dieselben nach Ablauf der Rekursfrist beziehungsweise nach Abweisung allfälliger Rekurse der Direktion des Innern zu Händen des Regierungsrathes einzusenden. Hiebei hat das Statthalteramt zu bemerken, dass ein Rekurs gegen die Bürgerrechtsaufnahme nicht eingegangen beziehungsweise abgewiesen worden sei.

§ 13. Wer das Gemeindebürgerrecht beziehungsweise das Landrecht durch Einkauf erwirbt, hat sich innert Monatsfrist, von seiner Aufnahme an gerechnet, über die Bezahlung der gesetzlichen Einkaufsgebühren auszuweisen, und es dürfen demselben vor Erfüllung dieser Bedingung keine Heimatschriften verabfolgt werden.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und Gemeindräthen, letzteren für sich und zu Händen der Zivilvorsteherschaften, in Separatabdrücken mitzutheilen.

Zürich, den 27. September 1888.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]